

# Bundesblatt

87. Jahrgang.

Bern, den 28. August 1935.

Band II.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich  
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Eintrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an  
Stämpfli & Cie. in Bern.*

## Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 16. August 1935.)

Dem Rücktrittsgesuch des schweizerischen Konsuls in Philadelphia, Herrn Jakob Knup, von Hefenhofen (Thurgau), wird unter Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen. Mit der provisorischen Leitung des Konsulates wird der Kanzler, Herr Maurice Rohrbach, von Guggisberg (Bern), betraut.

(Vom 23. August 1935.)

Dem Rücktrittsgesuch des Advokaten Peppo Lepori in Bellinzona als Ersatzmann der konsultativen Pressekommission wird unter Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen. An seiner Stelle wird gewählt: Herr Professor Fulvio Bolla, Redaktor der „Gazzetta Ticinese“ in Lugano.

Zur Ergänzung der Medizinalprüfungskommissionen werden für den Rest der laufenden Amtsdauer, d. h. bis 31. Dezember 1935, gewählt:

A. Am Prüfungssitz Bern: als Mitglied der Kommission für die naturwissenschaftliche Prüfung für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sowie der Kommission für die naturwissenschaftliche Prüfung für Apotheker: Herr Dr. Rudolf Signer, a. o. Professor für organische Chemie in Bern; als Ersatzmann in die Kommission für die anatomisch-physiologische Prüfung für Ärzte sowie für Zahnärzte Herr Dr. K. W. Zimmermann, gewesener Professor der Anatomie in Bern; als Ersatzmann in die Kommission für die naturwissenschaftliche Prüfung für Apotheker: Herr Dr. Walter Feitknecht, Privatdozent für angewandte physikalische Chemie in Bern.

B. Am Prüfungssitz Freiburg: als Ersatzmann in die Kommission für die naturwissenschaftliche Prüfung für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte: Herr Dr. Jos. Kälin, a. o. Professor der Zoologie in Freiburg.

C. Am Prüfungssitz Zürich: als Mitglied der Kommission für die anatomisch-physiologische Prüfung für Ärzte sowie für Zahnärzte: Herr

Dr. Wilhelm von Möllendorf, o. Professor der Anatomie in Zürich; als Mitglied der Kommission für die ärztliche Fachprüfung: Herr Dr. Hans Fischer, a. o. Professor der Pharmakologie in Zürich; als Ersatzmänner in die Kommission für die ärztliche Fachprüfung: Herr Dr. Max Cloëtta, Professor der Pharmakologie in Zürich, und Herr Dr. Daniel Pometta, Arzt in Luzern; als Mitglied der Kommission für die zahnärztliche Fachprüfung: Herr Dr. Pierre Schmuziger, a. o. Professor der Zahnheilkunde in Zürich; als Ersatzmann in die Kommission für die zahnärztliche Fachprüfung: Herr Professor Dr. G. Stoppany, in Zürich.

---

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

---

### Kreisschreiben

des

eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes an die Aufsichts-  
behörden für Zivilstandswesen betreffend die Angabe der  
Staats- und Heimatangehörigkeit der Ausländer in den Zivil-  
standsurkunden (Art. 45 der eidgenössischen Verordnung).

(Vom 16. August 1935.)

---

Hochgeachtete Herren!

Die deutsche Gesandtschaft in Bern hat mit Note vom 12. August das Ersuchen gestellt, in den für deutsche Staatsangehörige auszustellenden Zivilstandsurkunden nicht mehr die Behörde für die Pass- oder Heimatschein-ausstellung, sondern (neben der deutschen Staatsangehörigkeit) den letzten im Heimatstaat gelegenen Wohnort oder den in diesem Staat vorhanden gewesen letzten Wohnort der Eltern oder, wenn auch dieser unbekannt, den Geburtsort des Vaters anzugeben.

Nachdem gemäss Kreisschreiben vom 14. Juni 1932 (unter Nr. 6) Italien gegenüber bereits in ähnlicher Weise die Angabe des domicilio legale oder luogo di attinenza statt des Passausstellungsortes in den Zivilstandsurkunden bewilligt wurde, besteht nun kein Grund, diesem Gesuch nicht zu entsprechen.

Wir ordnen deshalb an, Art. 45, Absatz 1, der Zivilstandsverordnung in dieser Weise anzuwenden und in Zukunft bei allen Ausländer betreffenden Eintragungen in die Zivilstandsregister die Staatsangehörigkeit («deutscher, italienischer, französischer usw. Staatsangehöriger») und den heimatlichen Zuständigkeitsort oder letzten Wohnort im Heimatstaat oder letzten Wohnort der Eltern daselbst oder Geburtsort des Vaters anzugeben. (Wenn die zuerst

## Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1935
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.08.1935
Date	
Data	
Seite	217-218
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 737

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.